Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung

2 (Fassung: **26.05.2014**)

3

1. Allgemeines

- Entsprechend § 69 Abs 2 ElWOG 2010 haben die Ausschreibungen für die Sekundärregelung diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikation*sunterlagen erarbeitet, die transparent allen Interessierten auf der Homepage der APG zugänglich sind.
- (2) APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am 9 Regelenergiemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich bemüht 10 sich APG um Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der 11 entsprechenden Network Codes (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell 12 mit Common Merit-Order-List gemäß der Framework Guidelines on 13 Electricity Balancing). Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch 14 Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer 15 Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen 16 Abrufen von Sekundärregelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten 17 Sekundärregelreserve angewendet. 18
- 19 (3) APG wird den Bedarf an *Sekundärregelreserve* im Internet auf der 20 elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und 21 getrennt nach positiver und negativer *Sekundärregelreserve* ausschreiben. 22 Im Rahmen der Veröffentlichung werden die *Angebotszeiträume* und die 23 *Ausschreibungsprodukte* bekannt gegeben.
- 24 (4) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung 25 gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden 26 Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (5) Störungen Ausschreibungsplattform, Bei der der einzelnen 27 Übertragungswege oder anderen bei schwerwiegenden 28 Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung 29 auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu 30 einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen 31 APG bestehen in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall 32 unverzüglich informiert. 33

2. Ausschreibungsprodukte

- 36 (1) Ausschreibungszeiträume
- 37 Es werden maximal Wochenprodukte ausgeschrieben.
- 38 (2) Produktzeitscheiben
- 39 Die jeweils gültigen Produktzeitscheiben werden auf der Homepage der APG
- veröffentlicht. Allfällige Änderungen der Produktzeitscheiben werden dem Anbieter
- rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich
- 42 angekündigt.

35

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

- 43 (3) Art der Sekundärregelreserve
 - a. Die *Sekundärregelreserve* wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben
 - b. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. die Lieferung von Sekundärregelreserve bei Abruf. Die Vorhaltung umfasst zwei getrennte Produkte:
 - Ι. die automatisch wirksam werdende und erforderlichenfalls ergänzend manuell angesteuerte Rückführung Austauschleistung Frequenz und der mit anderen Regelzonen auf die Sollwerte nach Störung Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Einrichtungen. (vgl § 7 Abs 1 Z 62 ElWOG 2010); und

57 58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

II. Kompensation des *Ausfall*s größten die zur des Kraftwerksblocks in der Regelzone in Übereinstimmung mit Europäischen den Regeln des Verbundbetriebes erforderliche Leistung (vgl. § 69 Abs 3 ElWOG 2010) – die Produktqualität für dieses Produktes muss nicht jener, die für (3) b I bzw. (3) c erforderlich ist, entsprechen. Aus Effizienzgründen kann die Beschaffung dieser Komponente zur Sekundärregelreserve im Rahmen der Ausschreibungen zur Tertiärregelung erfolgen (vgl § 7 Abs 1 Z 67 EIWOG 2010). Der positive Leistungsanteil dieser Ausschreibungen kann zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder bei sonstigem größerem Regelreservebedarf aktiviert werden. Die Ausschreibungsbedingungen der Beschaffung Sekundärregelreserve Komponente zur ebenfalls der Genehmigung gemäß § 69 ElWOG 2010.

c. Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von negativer Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. den Bezug von Sekundärregelreserve bei Abruf.

3. Angebotslegung

74

75

76

77

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

- 78 (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen *Produktzeitscheibe* in Stunden bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*;
 - d. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige *Ausschreibungsprodukt*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.
- 90 (2) Der *Anbieter* kann beliebig oft innerhalb des *Angebotszeitraums* bereits 91 unterbreitete *Angebote* ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel 92 vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.
- 93 (3) Die jeweils gültigen Größen der *Angebote* und die Mindestgebotsgrößen, 94 werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- 98 (5) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der *Angebote* 99 informiert.
- Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- 104 (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn der
 105 *Anbieter* gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer
 106 marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz
 107 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren
 108 kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

4. Zuschlag und Abruf

- Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung 110 eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung 111 Sekundärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen 112 Kriterien mit dem Ziel, die Kosten für alle Kooperationspartner zu 113 minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur 114 Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den 115 vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen 116 sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die 117 Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den 118 einzelnen Ausschreibungsprodukten. 119
- 120 (2) APG behält sich das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- 125 (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* mittels E-Mail
 126 informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der *Angebote*127 über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform
 128 einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die
 129 *Vorhaltung* und *Aktivierung von Sekundärregelreserve* zwischen den
 130 Vertragspartnern entsprechend dem Rahmenvertrag zustande.
- 131 (4) Die Reihung der *Angebote* und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an den für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der *Angebote* und für die Zuschlagserteilung sowie deren geplante Änderungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- 136 (5) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten 137 *Sekundärregelreserve* vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen 138 mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene 139 *Sekundärregelreserve*.
- 140 (6) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem 141 übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird auf Basis der 142 Zuschläge und einer hieraus resultierenden Abruf-Rangliste auf Basis der 143 Arbeitspreise durchgeführt. Die Kriterien für die Reihung der Angebote der 144 Abruf-Rangliste werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- 145 (7) APG behält sich das Recht vor, nach vorheriger Konsultation, im Zuge von 146 internationalen Sekundärregelkooperationen mit anderen 147 Übertragungsnetzbetreibern, den Abruf auf Basis einer gemeinsamen 148 Abruf-Rangliste aller kooperierender Übertragungsnetzbetreiber

durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen
Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu
unterwerfen.

5. Ausschreibungsverfahren

- 153(1) Die Wochenprodukte werden jeweils in der Vorwoche vor Beginn des 154 *Ausschreibungszeitraumes* ausgeschrieben.
- Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in 157(3) Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve 158 (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende 159 Modalität zur Beschaffung der Vorhaltung und Aktivierung 160 Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur 161 Anwendung: 162
 - a. Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve erneut ausgeschrieben, d.h. etwaige Fehlmengen bei den Wochenprodukten werden in derselben Woche für das jeweilige Ausschreibungsprodukt erneut ausgeschrieben ("Second Call"). APG behält sich das Recht vor, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die des "Second Call" Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.

176

152

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

192(4)

- b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. "Last Call", mit den *Anbietern*, zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die *Anbieter* zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein "Last Call" erforderlich ist, informiert APG die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
- c. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs 4 ElWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung zu verpflichten (Einweisung). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.
- Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelung präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
 - a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäguaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäguaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsschaff dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis zuordnen.
 - b. Die Bestätigung des *übernehmenden Anbieters* muss innerhalb von 10 Minuten nach der *Ausfall*smeldung des vom Ausfall betroffenen

- Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC; gemäß 5 (5)a) ausgeschrieben wird.
 - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für ganze Tage (00:00 bis 24:00 Uhr) bzw. am Tag des *Ausfalls* schnellstmöglich nach dem *Ausfall* bis 24:00 Uhr für die jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 0 (2)) möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere ganze Tage erfolgen.
 - d. Die insgesamt vom *übernehmenden Anbieter* zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - e. APG wird die notwendigen Abrufe beim *übernehmenden Anbieter* durchführen.
 - f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies bis 23:00 Uhr per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat 00:00 Uhr des nächsten sodann ab Tages diesen wieder nachzukommen. Erfolgt bis 23:00 Uhr keine Meldung bzw. meldet der vom Ausfall betroffene Anbieter bis 23:00 Uhr, dass er seinen Verpflichtungen nicht wieder nachkommen kann, wird die betroffene Leistung in einem IEC (gemäß 5 (5)a) ausgeschrieben. Alternativ kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seine Vorhaltungs-Aktivierungspflichten einem anderen Anbieter gemäß Punkt 5(4) übertragen.

221

222223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

- g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Sekundärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
- Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein *Transfer* von Sekundärregelreserve gemäß Punkt 5(4) nicht erfolgt, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a. Der *vom Ausfall betroffen Anbieter* meldet den *Ausfall* telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen *Angebote* bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden *Sekundärregelreserve*.
 - b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Sekundärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Arbeitspreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen. Durch die Ausfallsmeldung des Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige vom Ausschreibungsprodukt (gemäß den Produktzeitscheiben gemäß Punkt 0 (2)) automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern, ausgeschrieben.
 - Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.

258

259

260

261

262

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

- 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287
- 289 290 291 292 293 294 295

296297

298

- 299300301302
- 303 304 305

306

- 307 308
- 310 311

309

312

313

314

- die im **IEC** ii. Der Arbeitspreis für ausgeschriebene Sekundärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert positiven Arbeitspreises, bei Sekundärregelreserve dem 0,9-fachen Wert) des letztgereihten Angebots der betroffenen Produkte in der relevanten Abruf-Rangliste. Der Arbeitspreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen **Faktor** (gemäß Punkt 5 (5)a0) festgelegten Arbeitspreis im Falle von positiver Sekundärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Sekundärregelreserve nicht unterschreiten.
- iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr jenes Werktages, an dem APG einen marktbasierten Emergency Call (EC) durchführen kann. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
- iv. Der *Angebotszeitraum* beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des *IEC*s bekanntgegeben.
- c. Die Anbieter werden per E-Mail an die in Anlage 1 definierte Kontaktstelle ("Kontaktdaten IEC") gleichzeitig über den IEC informiert. Das E-Mail enthält eine CSV-Datei in einem definierten Format mit den relevanten Daten des IECs. Die Anbieter tragen ihre verfügbaren Mengen für den ausgeschriebenen Zeitraum und optional einen Arbeitspreis gemäß Punkt 5 (5)0 in die CSV-Datei ein. Anschließend schicken die Anbieter die CSV-Datei per E-Mail wieder an die Kontaktdaten IEC der APG zurück, wodurch die Angebote der Anbieter automatisch vom Ausschreibungssystem der APG erfasst werden.
- d. Nach Ende des *Angebotszeitraumes* werden die *Angebote* nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - i. Niedrigster Arbeitspreis bei positiver *Sekundärregelreserve* bzw. höchster Arbeitspreis bei negativer *Sekundärregelreserve*;
 - ii. Bei Gleichheit der Arbeitspreise: Frühester Eingangszeitstempel;
- e. Die Anbieter werden per E-Mail an die Kontaktdaten IEC über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Sekundärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf

321

322

323

324

325

326

327

328

329 330

331

332

333

334

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348

349

350

351

352

353

354

355

356

- erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
 - f. Kann die ausgefallene Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs 4 ElWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW) verpflichtet (Einweisung). Die tatsächlichen Aufwendungen sind im Einzelfall von der Regulierungsbehörde zu bestimmen.
 - g. Die durch einen Ausfall entstehenden Zusatzkosten auf Grund eines IECs werden dem vom Ausfall betroffenen Anbieter im Zuge der monatlichen Abrechnung entsprechend Punkt 7 des Rahmenvertrages in Rechnung gestellt.
 - h. APG führt bei Bedarf für den Zeitraum. der den Ausschreibungszeitraum eines IECs anschließt, einen marktbasierten Emergency Call, mit den Anbieter, an jenem Werktag durch, an dem zwischen dem Zeitpunkt der Meldung des Ausfalls des vom Ausfall betroffenen **Anbieters** und dem Zeitpunkt einer möglichen Zuschlagserteilung nach einem "Emergency Call" (üblicherweise um 15:00 Uhr) eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden liegt. (Bei Bedarf kann APG den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.) APG wird die präqualifizierten Anbieter rechtzeitig über den Angebotszeitraum. die ausgeschriebenen Produkte und die ausgeschriebenen Mengen des "Emergency Calls" informieren. Die Durchführung der marktbasierten Emergency Calls erfolgt über die elektronische Ausschreibungsplattform.
 - i. Der *Ausschreibungszeitraum* des "*Emergency Calls*" ist 00:00 bis 24:00 Uhr des nächstens Werktages.
 - ii. Ausgeschrieben wird die gesamte bestehende Fehlmenge der jeweiligen *Produktzeitscheiben* (gemäß Punkt 0 (2)).
 - iii. An einem Freitag wird eine "Emergency Call" für Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr und ein "Emergency Call" für Montag 00:00 bis 24:00 Uhr durchgeführt.
 - iv. Am letzten Werktag vor einem Feiertag wird ein "*Emergency Call*" für 00:00 Uhr des Feiertages bis 24:00 Uhr des nächsten Werktages durchgeführt.
 - i. Meldet der *vom Ausfall betroffene Anbieter* telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG vor der Durchführung eines "*Emergency Calls*" (üblicherweise ab 13:00 Uhr),

- dass er seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelung) wieder vollständig nachkommen kann, wird der anstehende "Emergency Call" nicht durchgeführt und der Anbieter hat seinen Verpflichtungen ab 00:00 Uhr des nächsten Tages, für welchen weder ein gültiger Vertrag aus einem IEC gemäß Punkt 5 (5)a noch ein gültiger Vertrag aus einem "Emergency Call" gemäß Punkt 5 (5)h besteht, wieder nachzukommen.
 - j. Ist die erforderliche Fehlmenge durch einen solchen "Emergency Call" nicht verfügbar zu machen, werden ein oder mehrere Anbieter zur Bereitstellung und Aktivierung von Sekundärregelung gemäß Punkt 5 (5)f verpflichtet (Einweisung).
 - k. Bei Bedarf führt APG am nächsten Werktag einen weiteren "Emergency Call" gemäß Punkt 5 (5)h durch. Die Zuschlagserteilung erfolgt üblicherweise bis 15:00 Uhr. APG kann bei Bedarf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ändern.
 - I. APG wird die Ausschreibungszeiträume der *IEC*s und der "*Emergency Calls*" auf der Homepage der APG veröffentlichen.

- Der "Last Call", der "*IEC*" und der "*Emergency Call*" stellen kurzfristige Notmaßnahmen dar. Für diese Notmaßnahmen kann daher abweichend von der gemäß Punkt 3(2) des Rahmenvertrages verpflichtenden ständigen und vollständigen Vorhaltung wie folgt abgegangen werden:
 - a. Für die im "Last Call" gemäß Punkt 5 (3)b zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene *Anbieter* die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
 - b. Für die im "IEC" gemäß Punkt 5 (5)b bzw. für die im "Emergency Call" gemäß Punkt 5 (5)h zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der im "IEC" gemäß Punkt 5 (5)b bzw. im "Emergency Call" gemäß Punkt 5 (5)h zugeschlagenen Leistungen.
 - c. Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 5 (3)c und 5 (5)f muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve nicht einhalten.
 - (7) APG veröffentlicht auf ihrer Homepage einen Ausschreibungskalender.

Seite 12 von 13

6. Geltungsdauer

- Die Gültigkeit dieser Ausschreibungsbedingungen ist unbefristet, endet allerdings mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung von neuen oder geänderten Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria.
- 402 (2) Die APG wird bei einem notwendigen Änderungsbedarf oder nach 403 Aufforderung der E-Control Austria neue Ausschreibungsbedingungen zur 404 Genehmigung bei E-Control Austria einreichen.

Anlage 5: Begriffsbestimmungen

(Fassung: 26.05.2014)

Im Sinne des Rahmenvertrags und seiner Anlagen werden folgende Begriffe definiert:

Abruf-Rangliste

Die Abruf-Rangliste ist eine nach definierten und veröffentlichten Kriterien sortierte Liste, die die Reihenfolge der Abrufe für positive bzw. negative Sekundärregelreserve innerhalb der Produktzeitscheibe festlegt

Aktivierung von Sekundärregelreserve

Unter der Aktivierung von Sekundärregelreserve wird die Anforderung zur Aktivierung von Sekundärregelreserve mittels Online-Signals beim Anbieter verstanden. Die Aktivierung erfolgt durch APG.

Anbieter

Ein Anbieter hat das *Präqualifikation*sverfahren der APG erfolgreich durchlaufen, und ist somit nach Abschluss dieses Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen zur Vorhaltung und Aktivierung von *Sekundärregelreserve* teilzunehmen.

Angebot

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (Produktzeitscheibe), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfall

Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolge dessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines *Ausschreibungsproduktes*.

Ausschreibungsprodukt

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: *Ausschreibungszeitraum*, *Produktzeitscheibe*, Art der *Sekundärregelreserve* (positiv oder negativ).

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die *Sekundärregelreserve* vorgehalten bzw. beim Abruf die *Sekundärregelreserve* aktiviert wird.

Einweisung

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelung gemäß § 69 Abs.4 ElWOG 2010 verstanden.

Emergency Call

Ein Emergency Call ist eine marktbasierte Ausschreibung zur kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelung, wenn

- im Zuge des regulären Ausschreibungsprozesses nicht ausreichend Sekundärregelreserve beschafft werden oder
- im Anschluss an den Ausschreibungszeitraum eines Intraday Emergency Calls, wenn ein vom Ausfall betroffener Anbieter seinen Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten weiterhin nicht (vollständig) erfüllen kann.

Intraday Emergency Call

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Sekundärregelreserve zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines *Ausfalls* eines *Anbieters*.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der potentielle Anbieter nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um *Sekundärregelreserve* vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen potentiellen *Anbieter* erfolgt anhand der von APG im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Produktzeitscheiben

Die Produktzeitscheiben untergliedern den *Ausschreibungszeitraum* in mehrere Teilzeiträume. Die Festlegung der Produktzeitscheiben erfolgt in Anlage 3.

Sekundärregelreserve

Unter Sekundärregelreserve wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den Anforderungen der *Präqualifikation*sunterlagen vorgehalten und aktiviert wird. *Sekundärregelreserve* kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die *Sekundärregelreserve* muss in der Leistungsbilanz von APG wirken.

Technische Einheit

Eine Technische Einheit ist die einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungsoder Verbrauchseinheit eines *Anbieters*, welche zur Sekundärregelung verwendet wird.

Transfer

Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem *Ausfall betroffenen Anbieters* an einen *übernehmenden Anbieter* verstanden.

Übernehmender Anbieter

Ein übernehmender *Anbieter* ist ein *Anbieter*, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter *Angebote*) im Rahmen eines *Transfers* von einem *vom Ausfall betroffenen Anbieter* übernimmt.

Vom Ausfall betroffener Anbieter

Ein vom Ausfall betroffener *Anbieter* ist jener *Anbieter*, der seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

Vorhaltung von Sekundärregelreserve

Vorhaltung von Sekundärregelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Sekundärregelung der APG freihält.

Abkürzungsverzeichnis

AB-BKO Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

APG Austrian Power Grid AG

EC Emergency Call

ElWOG 2010 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

IEC Intraday Emergency Call

RGCE Regional Group Continental Europe

TSO Transmission System Operator